



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Firma
Heinrich Böker Baumwerk GmbH Solingen
Schützenstraße 30
42659 Solingen

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffGin Verbindung mit
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Ihr Antrag vom 22.04.2024 zur waffenrechtlichen Einstufung des
Gegenstands "BÖKER PLUS UTILITY OTF"

Unser Geschäftszeichen: SO13-5164.01-Z-558
Wiesbaden, 16.07.2024
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist der von Ihnen
vorgelegte Gegenstand

„BÖKER PLUS UTILITY OTF“

der Firma Heinrich Böker Baumwerk GmbH Solingen.

Beschreibung:

Das BÖKER PLUS UTILITY OTF ist dem vorliegenden Antrag zufolge wie das
bereits durch das BKA beurteilte „Böker Rettungswerkzeug“
(Feststellungsbescheid des BKA vom 27.09.2022, Az. SO-13-5164.01-Z-543) als
Rettungswerkzeug konzipiert. Die Klinge ist hierzu am vorderen Ende nach
unten hakenförmig abgerundet und auf der Innenseite angeschliffen.
Beispielsweise im Falle eines Unfalls soll so sichergestellt werden, dass
Kleidung und Gurte zuverlässig mittels einer Zugbewegung und ohne
Verletzungen des Verunfallten aufgetrennt werden können. Nach außen ist
die „Hakenklinge“ nicht angeschliffen. Sie weist bis auf die Hakeninnenseite
keine weitere Schärfung auf, insbesondere keine Sägezahnung. Die Klinge
wird in einer Führungsschiene arretiert und kann dem Antrag nach, sobald
die Schärfe nachlässt oder es zu Beschädigungen der Klinge kommt,
ausgetauscht werden.

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049
Fax +49 611 55-55-45244

bearbeitet von:
Dennis Komárek

SO 13-213

Feststellungsbescheide
@bka.bund.de

www.bka.de



Im Ruhezustand ist die Klinge (nebst Führungsschiene) vollständig im Griff des BÖKER PLUS UTILITY OTF versenkt. Bei Betätigung eines Schiebers am Griff schnellte sie durch Federkraft nach vorne heraus. Die Arretierung erfolgt selbstständig sobald der Schieber losgelassen wird. Durch eine erneute Betätigung des Schiebers lässt sich die Klinge wieder zurück in den Griff einfahren. Der Mechanismus entspricht dem eines Springmessers.

Weiter besitzt das BÖKER PLUS UTILITY OTF am anderen Ende des Griffes eine gehärtete Metallspitze die als Glasbrecher dienen soll.

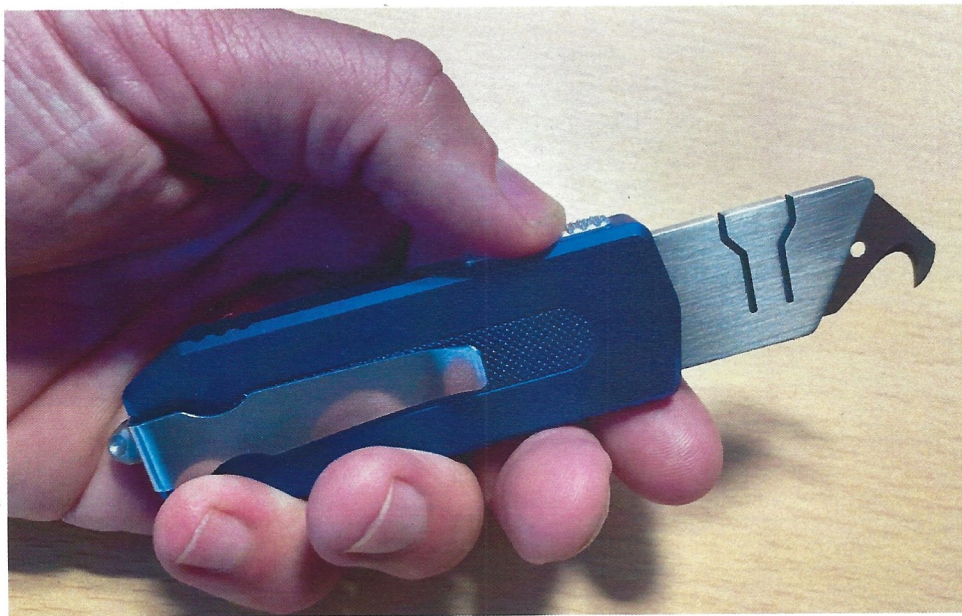


Abbildung 1: BÖKER PLUS UTILITY OTF in der Gesamtschau, mit ausgefahrener Klinge

Das BÖKER PLUS UTILITY OTF weist folgende Maße auf:

Gesamtlänge mit ausgefahrener Klinge:	13,5 cm
Länge Klingenhalterung mit Klinge:	4,35 cm
Klingenlänge:	0,9 cm
Klingenstärke:	0,65 mm
Gewicht:	90 g

Ihre waffenrechtlichen Zweifel an der Einstufung des BÖKER PLUS UTILITY OTF ergeben sich insbesondere aus der konstruktiven Gestaltung der Klinge. Diese erfüllt nicht die durch das BKA für eine „Rettungswerkzeugklinge“ in den Feststellungsbescheiden Az. SO-13-5164.01-Z-543 und Az. KT 21/ZV 25-5164.01-Z-20/2003 festgesetzten Kriterien.

Auf Grund der Öffnungsmechanik /-automatik sehen Sie zudem die Gefahr, dass das BÖKER PLUS UTILITY OTF als verbotenes Springmesser eingeordnet werden könnte.



Beurteilung:

Es ist zu prüfen und zu beurteilen, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe im Sinne der Definitionen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Waffengesetz (WaffG) handelt. Zudem ist zu prüfen, ob der Gegenstand den waffenrechtlichen Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 unterliegt. Abschließend ist zu prüfen, ob es sich um einen Gegenstand i. S. d. § 42a Absatz 1 WaffG handelt.

1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im WaffG genannt sind.

3. § 2 Absatz 3 WaffG:

Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG Abschnitt 1 genannt sind, ist verboten.

4. § 42a Absatz 1 WaffG:

Es ist verboten Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „BÖKER PLUS UTILITY OTF“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.
2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „BÖKER PLUS UTILITY OTF“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.



3. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „BÖKER PLUS UTILITY OTF“ handelt es sich nicht um eine verbotene Waffe gemäß der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3 und 1.4.
4. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „BÖKER PLUS UTILITY OTF“ handelt es sich nicht um einen Gegenstand i. S. d. § 42a Absatz 1 WaffG.

Begründung:

1. Aus Sicht des Bundeskriminalamtes ist die Waffeneigenschaft i. S. d. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG i. V. m. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1., insbesondere auf Grund der Herstellerangaben zur Wesensbestimmung und der objektiven Kriterien der Konstruktion, zu verneinen. Abgrenzungsmerkmale, wie beispielsweise die Klingenform und der Klingenschliff, verdeutlichen zweifelsfrei, dass das antragsgegenständliche BÖKER PLUS UTILITY OTF seinem Wesen nach nicht dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Die Gesamtschau als Rettungswerkzeug erscheint überzeugend und begründet, sie lässt nicht auf eine Verwendung typischerweise als Waffe schließen.
2. Waffen im nichttechnischen Sinne zeichnet aus, dass sie nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen aber insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise hierzu geeignet sind. Um hierbei eine sozial unangemessene Ausweitung des Geltungsbereichs des Waffengesetzes auf bloße Alltagsgegenstände zu verhindern, sind die Waffen im nichttechnischen Sinne ausdrücklich und abschließend in Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Unterabschnitt 2 Nr. 2 aufgezählt. Hierzu zählen u. a. Springmesser (s. Nr. 2.1.1).

Springmesser sind Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können. Zwar verfügt das BÖKER PLUS UTILITY OTF über den beschriebenen Mechanismus, jedoch ist die „Hakenklinge“ wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung und Wirkungsweise nicht geeignet, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Sie ist nicht mit einer klassischen Messerklinge (eines Springmessers) gleichzusetzen und in Anlehnung an die o. g. Feststellungsbescheide vom 28.03.2003 (Az. KT21/ZV25-5164.01-Z-20) und vom 27.09.2022 (Az. SO-13-5164.01-Z-543) nicht als Messer, sondern als Werkzeug anzusehen.

3. Auf Grund der Ergebnisse zu 1. und zu 2. kann dem vorliegenden Objekt auf Grund der Gesetzessystematik grundsätzlich keine Verbotseigenschaft anhaften.



Seite 5 von 5

4. Auf Grund der objektiven Kriterien der Konstruktion des BÖKER PLUS UTILITY OTF ist die Hieb- und Stoßwaffeneigenschaft (wie unter 1. festgestellt) zu verneinen.

Zudem handelt es sich vorliegend um einen Gegenstand mit Werkzeugcharakter und nicht um ein Messer mit „klassischer Messerklinge“. Eine Einstufung als Einhandmesser ist daher nicht angezeigt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Hinweise:

- Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den oben beschriebenen Gegenstand „BÖKER PLUS UTILITY OTF“ und gilt nicht für dessen Modifikationen und Nachahmungen etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Komárek

